

Anlage 1a zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger für Vorstandsdienstverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 35a Absätze 6 und 6a Viertes Buch Sozialgesetzbuch

Trendlinie ab 1. Juli 2022 auf Basis der am 1. März 2022 im Bundesanzeiger veröffentlichten Gesamtvergütung 2021 des 1. Vorstands der bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen - Cluster mit 500 Tausend bis 1,5 Millionen Versicherten

